



Benutzungsordnung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Igersheim

§ 1 Geltungsbereich, Zweck und Definitionen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Igersheimer Erlenbachhalle, Großsporthalle, Kulturkeller und für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Bernsfelden, Harthausen, Neuses sowie für das Dorfstüble Simmrigen und deren Außenanlagen.
- (2) Zweck ist es, eine ordnungsgemäße, sichere und angemessene Nutzung zu gewährleisten, insbesondere im kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und kommunalpolitischen Bereich.
- (3) Politische Veranstaltungen sind nur für örtliche Parteien, Wählergemeinschaften oder kommunalpolitische Informationsveranstaltungen zulässig. Überörtliche politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Antrag, Mietvertrag und Genehmigung

- (1) Die Nutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Für Großveranstaltungen oder bei Nutzung der Erlenbachhalle gilt eine Vorlaufzeit von mindestens 5 Wochen; für kleinere Veranstaltungen mindestens 2 Wochen.
- (2) Mit dem Antrag wird der Mietvertrag vorbereitet, in dem Entgelte, Kaution, Nutzungszeiten, Verantwortlichkeiten und besondere Auflagen festgelegt sind.
- (3) Die Nutzung wird mit der Unterzeichnung des Mietvertrages und der Genehmigung wirksam. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten, technische Anlagen, Einrichtungen und Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Schäden oder Mängel sind bei Übernahme und während der Nutzung unverzüglich schriftlich der Gemeinde bzw. dem Hausmeister zu melden.
- (3) Für Veranstaltungen mit Küche, Ausschank oder technischen Anlagen ist fachkundige Bedienung erforderlich; Hygieneverordnungen, Gaststättengesetz und Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten.

§ 4 Ausschank, Alkohol, Jugendschutz

- (1) Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft werden sollen.
- (2) Es muss mindestens ein alkoholfreies Getränk in vergleichbarer Menge zu einem günstigeren Preis angeboten werden.
- (3) Kein Ausschank an offensichtlich Betrunkene. Lockangebote wie Happy-Hour sind untersagt.
- (4) Der Ausschank endet spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsende.

§ 5 Werbung und Außendarstellung

- (1) Werbung, Flyer, Plakate auf dem Gelände oder in der Einrichtung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Werbematerial ist rechtzeitig vor Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen.

§ 6 Zeitliche Begrenzungen, Lärm, Rauchen

- (1) Musik- und Außenbeschallung sind in einer Weise zu regeln, dass Belästigungen der Anwohner ausgeschlossen bzw. auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
- (2) Veranstaltungsende und Nachtruhe sind entsprechend den geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- (3) In den Räumen gilt grundsätzlich Rauchverbot, sofern nicht besondere, dafür ausgewiesene Bereiche bestehen.

§ 7 Hausrecht, Aufsicht und Verantwortlichkeiten

- (1) Hausrecht wird von der Gemeinde Igersheim / dem von der Gemeinde beauftragten Personal ausgeübt; vor Ort obliegt die Aufsicht dem Nutzer bzw. Beauftragten.
- (2) Es besteht die Pflicht, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen (Fluchtwege freihalten, Brandschutzmaßnahmen).
- (3) Die maximale bzw. genehmigte Besucherzahl darf nicht überschritten werden.

§ 8 Nutzung technischer Einrichtungen und Ausstattung

- (1) Vorhandene Einrichtungsgegenstände, Bühne, Beleuchtung, Ton- und Küchentechnik werden nur dann überlassen, wenn dies im Mietvertrag vereinbart ist.
- (2) Betrieb technischer Anlagen durch fachkundige Personen. Unbefugter Zutritt zu Technikräumen oder hinter Schankanlagen ist verboten.
- (3) Pyrotechnik und offenes Feuer nur mit gesonderter Genehmigung.

§ 9 Hauswirtschaft, Reinigung und Schlüsselübergabe

- (1) Der Nutzer hat die Räume in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand zu übergeben. Müll ist zu entsorgen.
- (2) Reinigungskosten bei übermäßiger Verschmutzung trägt der Nutzer.
- (3) Schlüsselübergabe und Rückgabe sind zu dokumentieren; Zugangsschlüssel sind sorgfältig zu behandeln.

§ 10 Haftung und Versicherung

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Besucher oder Beauftragte verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für besonders risikoreiche Veranstaltungen kann die Gemeinde den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 11 Widerruf, Rücktritt und Vertragsstrafe

- (1) Die Gemeinde kann den Nutzungsvertrag widerrufen, wenn wesentliche Bestimmungen nicht eingehalten werden oder Gefahr für Sicherheit, Ordnung oder Gebäude besteht.
- (2) Rücktritt des Nutzers kann unter den im Mietvertrag genannten Bedingungen erfolgen.
- (3) Bei Verstößen können Vertragsstrafen oder Aufwandsentschädigungen verlangt werden.

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt alle früheren Ordnungen, soweit sie diese Einrichtungen betreffen.
- (3) Ausnahmen oder Änderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderats bzw. des Bürgermeisters zulässig.

Igersheim, den 23.10.2025

Frank Menikheim, Bürgermeister